Dritter Absatz
von
der Bekanntmachung
der die Urversammlung gebietenden
Proklamation,
bis
zur Gemeinde- und Urversammlung.

Inhalt.

I. General Custine gebietet in einer Proklamation die Gemeinde- und Urversammlung und die Ablegung des Eides der Freiheit und Gleichheit. II. Eine gleichmäsig dahin abzielende Proklamation der fränkischen Kommissairs des Vollziehungsrathes. III. Erscheinung eines weitschichtigen Unterrichtes für die Ur- und Gemeindeversammlung. IV. Freiheitsprediger- und Urversammlungskommissaire in allen Gegenden des linken Rheinufers. V. Eine Erklärung der Custinischen Proklamation. VI. Allgemeine Stimmung in Mainz den verlangten Eid zu verweigern. VII. Allgemeine Stimmung anderer nahe gelegener Städte. VIII. Förmliche Erklärung der Geistlichkeit in Mainz, gegen den anverlangten

Dritter Absatz
von
der Bekanntmachung
der die Urversammlung gebietenden
Proklamation,
bis
zur Gemeinde- und Urversammlung.

Inhalt.

I. General Custine gebietet in einer Proklamation die Gemeinde- und Urversammlung und die Ablegung des Eides der Freiheit und Gleichheit. II. Eine gleichmäsig dahin abzielende Proklamation der fränkischen Kommissairs des Vollziehungsrathes. III. Erscheinung eines weitschichtigen Unterrichtes für die Ur- und Gemeindeversammlung. IV. Freiheitsprediger- und Urversammlungskommissaire in allen Gegenden des linken Rheinufers. V. Eine Erklärung der Custinischen Proklamation. VI. Allgemeine Stimmung in Mainz den verlangten Eid zu verweigern. VII. Allgemeine Stimmung anderer nahe gelegener Städte. VIII. Förmliche Erklärung der Geistlichkeit in Mainz, gegen den anverlangten

 Eid.

Eid. IX. Desgleichen mehrerer in Mainz noch anwesender Dikasterianten. X. Gleichmäsige Erklärung des Kammeramtes und Stadtgerichtes. XI. Verschiedenheit der Gründe der Bürgerschaft, warum sie den anverlangten Eid versagten. XII. Ein neuer aber kürzerer Unterricht für die Gemeindeversammlungen. XIII. Versammlung der Bürger und Einwohner auf dem Rathhause. XIV. Deputation der Bürgerschaft und Einwohner an die Kommissarien des Vollziehungsrathes und erhaltenen Entschliesung. XV. Besondere Deputation des niederen Clerus und gleichmäsig erhaltene Entschliesung. XVI. Neue Versammlung der Bürger und Einwohner und erfreuliche Proklamation des Generals Wimpfen. XVII. Ankunft der Nationalkommissairs und plözliche Aenderung der Lage. XVIII. Fruchtlose Uebergebung des Nachtrages der niederen Klerisei. XIX. Entschlossenheit der Bürger bei dieser geänderten Lage und unanständiges Betragen der Kommissarien der gesezgebenden Gewalt. XX. Bekanntmachung eines neuen Dekrets vom Nationalkonvent, sammt einer Proklamation. XXI. Eine sonderbare Bekanntmachung der Munizipalität. XXII. Eine neue fruchtlose bürgerliche Deputation an die Nationalkommissarien und baldiges Mißtrauen gegen die Munizipalität. XXIII. Eine neue bürgerliche Deputation an die Kommissarien der gesezgebenden Gewalt und desfalsige Resolution. XXIV. Eine die Bürger und Einwohner beruhigen sollende Bekanntmachung. XXV. Vorladung des zurükgebliebenen Vikariatspersonals, dessen Behandlung.

lung und endliche Verurtheilung. XXVI. Proklamation der Kommissarien des Vollziehungsrathes. XXVII. Behandlung des Handelsmann Daniel Dûmont. XXVIII. Verbannung des Vikariatspersonale. XXIX. Schrekliche Lage der Bürger und fürchterliche Proklamation des Generals Wimpfen. XXX. Noch grösere Verlegenheit und Mittel wie sich viele geholfen. XXXI. Gleiche Lage und gleiches Schiksal anderer von den Franzosen besezter Städte.

I. Das auffallendste, die Gemüther der teutschgesinnten Einwohner in diesem ganzen Monate, am meisten erschreckende, war die am folgenden Tage (18ten Febr.) schon in aller Frühe an allen Stadtecken und Thoren angeschlagene Proklamation des Generals Custine vom 16ten, in Gemäsheit welcher die Ur- und Gemeindeversammlung und die Volkswahlen, sowohl in der Stadt als auf den Ortschaften der Gegend zwischen Landau, dem Rhein und der Mosel auf den 24ten Febr. festgesezt, und allen Adelichen, Geistlichen und sonst privilegirten Personen befohlen wurde, in der Stadt noch vor dem 20, auf dem Lande aber vor dem 23ten Febr. eine schriftliche eidliche Erklärung von sich zu stellen: dem Volke und den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit treu zu seyn, und dem Kurfürsten und seinem

Anhange sowohl, als auch allen den bisher genossenen Privilegien und Vorrechten zu entsagen; im entgegen gesezten Falle aber zu gewärtigen, daß sie als Feinde behandelt, und unverzüglich dem Feinde als dessen Helfershelfer zugeschikt werden. (siehe Beilage sub No. 56.)

Diese jedermann Furcht und Schrecken verursachende Proklamation hat, um allen allenfallsigen Entschuldigungen vorzubeugen, die Munizipalität allen, sowohl geistlichen, als weltlichen Körperschaften, auch mehrern einzelnen privilegirten Personen insinuiren lassen, mit dem Bedeuten, um sich hiernach pünktlich zu benehmen, und ihre Berichte und Renunciationen hierüber im angesezten Termin einzugeben.

II. Auch die beide fränkische Kommissairs des Vollziehungsrathes, Simon und Gregoire, welche die Aechtheit der Uebersetzung der Custinischen Proklamation bezeugten, was doch sonsten eigentlich nur ein Geschäft der Sekretairs ist, erliesen am nemlichen Tage eine weitschichtige eben auf die Ur- und Gemeindeversammlung, und den desfallsigen Eid abzielende Proklamation, worinn sie alle Jakobinerrednerkunst anwandten, um die Einwohner des von den Neufranken besezten

teut-

teutschen Bodens zum Eide der Freiheit und Gleichheit zu bewegen. (Beilage sub No. 57.) So sehr widersprechend der positiven teutschen Staatsverfassung diese Proklamation war; so sezte doch selbige die Einwohner von Mainz in eine ganz ausserordentliche Furcht und Angst; indem selbige die Custinischen Befehle mit noch weit härteren Drohungen wörtlich wiederholte und bestätigte. *)

III. Fast zur nemlichen Stunde erschien auch ein dritthalb Bogen starker Unterricht für die Gemeindeversammlungen und die in den Städten einzurichtenden Urversammlungen, nebst einem Anhang von den Verrichtungen der Munizipalitäten u. s. f. zum Gebrauche der Einwohner der Gegenden zwischen dem Rhein und der Mosel, worinn in 47 §§. eine nebst den beiden Kommissairs des Vollziehungsraths, von Blau, Make, Potoki, Häflein

*) Es wird dem Leser kaum begreiflich seyn, mit welchem grossprechenden Tone diese Kommissairs in ihrer Proklamation sowohl die Grosmuth und Freigebigkeit des Nationalkonventes, als auch die Unüberwindlichkeit der Frankennation herausgestrichen, die teutsche kombinirte Mächte hingegen herabgewürdiget. — Hat doch der Erfolg von allem gerade das Gegentheil gelehrt.

und Forster unterschriebene Unterweisung gegeben wird, wie die Gemeindeversammlungen einzurichten seyen, wie man bei der Wahl der Deputirten zum mainzischen Nationalkonvent zu Werke zu gehen, und welche Verrichtungen der Maire, der Gemeindeprokurator und die Munizipalität habe.

IV. Mit diesen beiden Proklamationen sowohl, als mit diesem Unterricht in Menge versehen, zog der gröste Theil der Klubsbrüder auf das Land als Freiheitsprediger, um das Landvolk zu bewegen, daß es sich in Ur- und Gemeindeversammlungen bilde, und den abgefoderten Eid der Freiheit und Gleichheit leiste, wo sie denn, die Klubsbrüder, die Ur- und Gemeindeversammlungen und die darauf folgende Wahlen dirigiren könnten und wollten. Ihr Bestreben war aber lange nicht von dem Erfolg, den sie sich versprochen haben, indem an sehr vielen Orten der gröste Theil der Einwohner den Eid versagte, an manchen Orten aber sogar militairische Gewalt gebraucht werden mußte, um die Einwohner zur Ablegung des Eides zu bewegen.

V. Die das Schwören gebietende Proklamation des General Custine, gab bei den Stadt-

Stadteinwohnern wegen verschiedenen darinn enthaltenen Ausdrücken zu mannichfaltigen Urtheilen Veranlassung; besonders aber fiel die Vorschrift: dem Kurfürsten von Mainz und den Bischöffen von Worms und Speier zu entsagen, darum am meisten auf, weil diese teutsche Reichsfürsten zugleich, nach der katholischen Kirchenverfassung, Obere der Kirche sind; es war also auch ganz natürlich, daß die teutschgesinnte Einwohner einen Religionsskrupel empfanden, der sie in der Verweigerung des gefoderten Eides nur noch mehr bestärkte. Diese für die Neufranken nachtheilige Stimmung blieb den französischen Nationalkonventskommissarien des Vollziehungsrathes nicht lange geheim, und diese bemüheten sich ohngesäumt diesen Skrupel der Stadteinwohner durch eine Proklamation vom 18ten Febr. zu heben, welche aber erst am 19ten bekannt gemacht wurde. In dieser Proklamation (Beilage sub No. 58.) werden sämmtliche Einwohner versichert, daß die fränkische Nation in der Religionsverfassung nur das geringste zu ändern nicht gemeinet seye, und die vorgeschriebene Entsagung nicht anderst ausgelegt werden könne, als eine Entsagung in Rüksicht auf das weltliche Regiment dieser angeführten Regenten, indem nur der Mainzer

Nationalkonvent über die geistliche Gerichtsbarkeit gedachter Bischöffe entscheiden werde.

VI. Dieser Proklamation ohngehindert, so sehr auch die Kommissaire ihren Zweck damit zu erreichen glaubten, fiel doch bei weitem die Mehrheit der Stimmen von denen an diesem Tage (19ten Febr.) allgemein versammelten Zünften dahin aus, daß der abverlangte Eid nicht geleistet werden, auch kein noch teutschgesinnter Bürger in den Urversammlungen erscheinen sollte. Gleichmäsig entschlossen war die gesammte Geistlichkeit, die noch zurükgebliebene Dikasterianten, und das gesammte Kammeramts- und Stadtgerichtspersonale, so, daß die Stimmung aller nicht in die Konstitutionsgesellschaft getrettener Einwohner, darinn übereinkam, den anverlangten Eid der Freiheit und Gleichheit zu versagen, und man beschäftigte sich an diesem Tage allgemein mit der Aufsetzung der Gründe, warum die Ablegung des gefoderten Eides unmöglich seye. Nichts war vermögend an diesem Geschäfte die Einwohner zu verhindern, selbst nicht einmal die feierliche Bekanntmachung der Custinischen Proklamation, die an diesem Tage gleich nach 11 Uhr begann. *)

VII.

*) Der Stadtviertel- und Polizeikommissair Scheuer übernahm diese feierliche Bekanntmachung nachdem

VII. Auch die Mainz nahe gelegene und von den Franzosen okkupirten Städte traf gleiches Schicksal, sie wurden eben so, wie Mainz zu der Gemeinde- und Urversammlung und Ablegung des Eids der Freiheit und Gleichheit aufgefodert, und sie zeigten die nemliche Abneigung und die nemliche Standhaftigkeit und teutsche Treue wie die Einwohner von Mainz; und die dahin abgeschikten Kommissaire, deren in Bingen und Worms vier, in Speier aber sechs waren, vermochten nicht mit all ihrer Beredsamkeit die Anhänglichkeit an die teutsche Staatsverfassung dieser Einwohner zu erschüttern. Ueberall fanden die Freiheitsapostel Widerstand, und konnten so-

dem sie der Kommissair Groß der vielfältigen Drohungen ohngeachtet von sich zu schieben gewußt hat. Der Kommissair Scheuer war zu Pferd, begleitet von fünf und zwanzig schweren Reitern, wovon die zwei ersten mit geladenen und gespannten Pistolen, die übrigen aber mit entblößten Seitengewehren versehen waren, dann von dem bürgerlichen Wachtmeisterlieutenant, ebenfalls zu Pferd, und noch mehreren Polizeisubalternenpersonen zu Fuß. In jeder Kreuzstraße und auf jedem grosen Platz, wurde die Proklamation nach dem Trommelschlag vom Kommissair verlesen.

gar mit despotischen Drohungen weiter nichts bezwecken, als die Erklärung: „man wollte „zuerst abwarten, was in Mainz geschehe, „und zu diesem würde man sich auch be„reit finden.“

VIII. Inzwischen war der in der Custinischen Proklamation zur Erklärung angesezte Tag (20sten Febr.) erschienen, der auch von Seiten der Einwohner der Stadt Mainz nicht unbenuzt blieb. Der gesammte niedre Klerus übergab seine verfertigte Denkschrift (Beilage sub No. 59.) weil General Custine schon seit dem 17ten abwesend war, dem General Wimpfen, als bestellten Stadtkommandanten durch eine eigends dazu beorderte Deputation, welche von diesem neufränkischen General sehr menschenfreundlich aufgenommen wurde, und zu ihrer Denkschrift ein Vorschreiben an die Nationalkommissarien der vollstreckenden Gewalt Simon und Gregoire erhielten, das sie selbigen mit der Denkschrift noch am nemlichen Tage einhändigten. Ob nun gleich in dieser Denkschrift so manches eingeflossen war, was jeden ächt demokratisch denkenden Neufranken beleidigen mußte, so erwegten doch selbige den Inhalt dieser Denkschrift in Gegenwart der Deputirten, ließen sich noch manche münd-

mündliche Erläuterung geben, und bestellten die Deputirten auf den kommenden Tag um 10 Uhr zu sich, wo sie denselben ihre Entscheidung geben wollten.

IX. Die in Mainz noch zurükgebliebene Dikasterianten legten in einer Erklärung an die französische Nationalkommissairs der vollstrekkenden Gewalt (Beilage sub No. 60.) ihre Gründe ungescheut vor, warum sie den anverlangten Eid verweigerten, und zeigten mit treffender Wahrheit die häufigen Widersprüche in den Worten und Handlungen der Neufranken, wobei vorzüglich das Auffallende erhoben wurde, daß die Neufranken allgemeine Freiheit verkündigten, und die Einwohner des eroberten Landes doch mit Gewalt zur Ablegung des Eides der Freiheit und Gleichheit zwingen wollten; auch erklärten diese Dikasterianten als biedere Teutsche, daß die Dekrete des Nationalkonventes nicht vermögend seyen, die abgeschlossene, nach dem Völkerrecht heilige, Kapitulation im geringsten abzuändern, und daß selbsten die Custinische Proklamation den angeführten Dekreten des Nationalkonventes widerspreche. *)

X. Auch

*) Diese vom Herrn Hofkammerrath Molitor verfertigte Erklärung ist sowohl einzeln als auch in dem

X. Auch das kurfürstliche Kammeramt und Stadtgericht erklärte der Administration sowohl, als der Munizipalität an eben diesem Tage, in einem zweimal ausgefertigten Aufsatze (Beilage sub No. 61.) daß es den anverlangten Eid zu leisten ausser Stande sey, und zeigte bei dieser Gelegenheit mit vieler Freimüthigkeit, daß jeder Staatseinwohner Teutschlandes eine Freiheit geniese, wodurch er gegen jedes Ungemach geschützet sey, und daß sie, die Glieder dieses Gerichtes ihren Dienst als ehrliche Männer eher nicht verlassen könnten, bevor sie nicht der Bürgerschaft von ihren Verrichtungen eine Rechenschaft abgelegt hätten, die sie von aller künftigen Verantwortlichkeit loszehle. *)

XI.

---

dem Werk: „**Mainz im Genusse der durch die Franzosen errungenen Freiheit und Gleichheit**, jedoch mit einigen Abänderungen abgedrukt, ich liefere aber diese Urkunde ohnverändert, weil sie so originell ist.

*) Diese Erklärung ist, wie die Beilage zeigt, von sämmtlichen Stadtgerichts- und Pfandamtsassessoren, ausser dem Assessor **Katzen**, der Klubist und Maire war, den Assessoren **Schmidt**, **Wagner** und **Pauli**, welche schon vorhero mit Pässen abgereißt waren, den Prokuratoren **Schornsheim** und **Kunkel**, welche in der Konstitutionsgesellschaft den Eid der Freiheit und Gleichheit schon abgelegt hatten, unterschrieben.

XI. Gleichmäßig kamen an diesem Tage die einzelnen Zünfte und der Handelsstand mit ihren schriftlichen Erklärungen ein, und legten in selbigen ihre Gründe vor, warum sie den anverlangten Eid nicht leisten könnten; die meisten Zünfte gaben die Nähe der teutschen Truppen als einen Verweigerungsgrund an, indem dieselbe am rechten Rheinufer alles ausser Kassel und Kostheim besetzt hätten, und sonach auch sicher die Besitzungen der Mainzer Einwohner, die theils in Landgütern, theils in Hypotheken bestünden, einziehen würden, wenn sie in Erfahrung brächten, daß dieselben den Eid der Freiheit und Gleichheit abgelegt hätten. Der Handelsstand hingegen verweigerte den Eid, weil in allen Zeitungen bekannt gemacht worden war, daß der König von Preussen alle Theilnehmer an der französischen Konstitution von dem Besuche der bevorstehenden Frankfurter Messe ausschliese, und weder der Handelsstand noch die Stadt Mainz ohne diese Messe bestehen könne; folglich, im Fall die Einwohner den Eid leisteten, dieselbe ihrem Verderben auszuweichen nicht mehr im Stande seyen.

XII. So sehr man auch nach allen diesen Gründen von der Billigkeit der Neufranken

und

und ihrem teutschen Anhange eine Nachgiebigkeit erwarten konnte, so fuhr doch die Munizipalität fort, ihre Anstalten zu den Ur- und Gemeindeversammlungen ununterbrochen fortzusetzen, und an diesem Tage sich vorsätzlich durch die Bekanntmachung eines kürzeren Unterrichtes für die Gemeindeversammlungen verhaßt zu machen. (Beilage sub No. 62.)

XIII. Die vielfältig eingekommene Erklärungen überzeugten den Gemeindeprokurator Macke sowohl, als die ganze Munizipalität, daß die Anzahl der am 24ten sich versammelten und schwörenden Bürger und Einwohner von keinem Belange sein würde, sie ließen sich daher angelegen seyn, entweder die Bürger und Einwohner zur Ablegung des Eides zu bewegen, oder aber selbsten mit zu wirken, daß die Ur- und Gemeindeversammlungen noch einige Zeit verschoben würden. Der Gemeindeprokurator Macke, dessen Absicht immer dahin gieng, die Bürger und Einwohner auf seiner Seite zu haben, ließ sich dieses Geschäft am meisten angelegen seyn, und versammelte die ganze Bürgerschaft auf dem neuen Rathhaus, zu welcher Versammlung er auch sowohl die niedere Geistlichkeit, als auch die noch anwesende Dikasterianten und das Kammeramt und Stadtgericht einladete;

dete; allein die niedere Geistlichkeit trennte sich von ihren Mitbürgern, unter dem Vorwande: daß sie den Nationalkonventskommissarien schon ihre Erklärung übergeben, und von diesen auf 10 Uhr zur Erhaltung der Entschliesung bestellet worden seye. Schon gegen halb zehn Uhr (den 21ten Febr.) war alles auf dem Rathhause versammelt, alle vergaßen ihren Groll und Feindschaft, um sich für das gemeine Beste zu vereinigen, beinahe jeder vergaß sein Gewerbe, um an dem gesellschaftlichen Jammer Theil zu nehmen, und alle blieben einstimmig bei den einmal eingegebenen Erklärungen, den anverlangten Eid nicht ablegen zu können. Bei dieser einstimmigen Entschlossenheit blieb der Munizipalität nichts übrig, als Nachgiebigkeit, und stimmte sonach der Uebereinkunft sämmtlicher Bürger und Einwohner bei, daß sämmtliche Zunftvorsteher sich in das Schloß verfügen, den Kommissarien die zeitherigen Unterhandlungen mittheilen, und bitten sollten, den Mainzer Bürgern und Einwohnern wegen der Eidesleistung und den Urversammlungen noch einigen Aufschub zu gönnen.

XIV. Diese Deputation der Bürger und Einwohner entledigte sich ohne Zeitverlust

ihres

ihres Auftrages, legten den Kommissarien Simon und Gregoire ihre Verweigerungsgründe nochmal mündlich vor, und waren glücklich genug, die Entschliesung derselben zu erhalten: „daß sowohl die in der Custini„schen Proklamation enthaltene Drohungen „als auch selbsten die Eidesleistung aufge„hoben seye; jedoch sollten die Bürger und „Einwohnerihre Verweigerungsgründe ins„gesammt ihnen schriftlich einhändigen; da„mit sie selbige durch einen besonderen Kourier „an das Nationalkonvent zur Erwegung und „Entschliesung überschicken könnten; sie „selbst würden sich der bedrängten Bürger„schaft annehmen." Man stelle sich die allgemeine Freude und den allgemeinen Jubel vor, als die Deputation mit dieser Antwort auf das Rathhaus zurückkam. Augenbliklich wurde der Handelsmann Daniel Dümont auf das freundschaftlichste ersucht: den Aufsatz für die gesammte Bürger und Einwohner zu verfertigen und in die auf drei Uhr bestimmte Versammlung mitzubringen.

XV. Auch die um 10 Uhr bei den obgenannten Kommissarien eingetroffene Deputation des niederen Clerus, erhielt von denselben die Entschliesung: „daß der Eid aufge„scho-

„schoben, doch sollten sie diejenige, welche „ihn künftigen Sonntag feierlich leisten woll„ten, daran nicht hindern; daß heute noch „ein Eilbote mit ihrem Bericht an den Natio„nalkonvent abgeschikt würde, um von da„her weitere Verhaltungsbefehle zu erhalten, „und wenn die Geistlichkeit noch etwa einen „Nachtrag mitschicken wollte, so sollte der „Eilbote bis Nachmittags fünf Uhr aufge„halten werden." Auch diese gleichmäßig erfreuliche Botschaft hinterbrachte diese Deputation ihren Kommittenten und die niedere Klerisei säumte keinen Augenblick den verlangten Nachtrag aufzusetzen.

XVI. Nachmittags um die gesezte Stunde (3 Uhr) versammelten sich die Bürger und Einwohner neuerdings auf dem Rathhaus, wo gleich Anfangs die für die Kommissarien bestimmte Schrift vorgelesen, und von der ganzen Versammlung genehmiget wurde. Jedermann freuete sich über diese ganz unerwartete Aenderung, und dieses allgemeine Vergnügen wurde noch nach Ablauf einer kurzen Zeit durch eine Proklamation vom General Wimpfen (Beilage sub No. 63.) noch mehr vermehrt, indem dieselbe die Erklärung der Kommissarien des Vollziehungsrathes ausser allem Zweifel setzte.

XVII. Einige Mitglieder der Munizipalität, die vielleicht nichts sehnlicher gewünscht haben, als die Umgiesung der alten Staatsverfassung nach der neufränkischen Form, haben den Nationalkonventskommissarien, welche gegen die Mosel zu gereiset waren, von den Vorfallenheiten in Mainz Nachricht gegeben, und dieselbe gebeten, ohngesäumt zurück zu reisen, und die Einwohner mit Gewalt zu den Urversammlungen zu zwingen. Einer solchen Aufforderung folgten die Kommissarien und kamen eben nach Mainz als die Proklamation vom General Wimpfen verkündiget werden sollte; diese wurde gleich im ersten Augenblick zurükgenommen, und an einer neuen Proklamation gearbeitet, die alle bisherige Handlungen aufhob.

XVIII. Von allen diesen Vorfallenheiten noch nicht unterrichtet, wollte die Deputation der niedern Klerisei den Kommissarien des Vollziehungsrathes den von ihren Kommittenten gefertigten Nachtrag (Beilage sub No. 64.) zu ihrer Vorstellung in Betreff der Verweigerung des anverlangten Eides übergeben; allein diese erhielten vom Kommissair Simon die ganz unerwartete und schrekbare Nachricht: „daß die so eben vom Moselstrom

„wie-

„ wieder angekommene Kommissarien der ge„ sezgebenden Gewalt, Reubel, Merlin „ und Haußmann von Paris eine Weisung „ mitgebracht hätten, wodurch alles Vorher„ gehende umgestossen seye, er könne sonach „ in dieser Sache nichts mehr thun.“ Durch eine solche Nachricht wurde die niedere Klerisei in die äusserste Verlegenheit gesezt, die ihr um so schröklicher seyn mußte, da sie überzeugt war, daß die neufränkischen Schwärmer ihre Wuth am meisten gegen Religions- und Kirchendiener ausließen.

XIX. Die Kommissarien Simon und Gregoire gaben von den Vorkehrungen und dem Entschluß der Kommissarien der gesezgebenden Gewalt der Munizipalität Nachricht, und nahmen alle der Bürgerschaft gethane Versprechungen zurück; wodurch die kurz genossene Freude der Bürger und Einwohner mit einemmale verschwand. So niederschlagend auch diese plözliche Veränderung der Lage den Bürgern und Einwohnern seyn mußte, so gaben doch selbe noch nicht alle Hoffnung auf, alles das Verlohrne durch gütliche Vorstellungen wieder erlangen zu können, und schikten zwölf bürgerliche Deputirten zu den Kommissarien der gesezgebenden Gewalt nach dem Schlosse.

Merlin, Haußmann und Reubel waren nicht von dem sanften menschenfreundlichen Karakter als Simon und Gregoire; sie empfiengen daher auch die an sie gesandte Deputirte nicht mit dem Anstande, den man von Männern eines moralisch guten Karakters verlangen kann. Nicht einmal erwiederten sie den angebotenen Gruß, und fanden es sogar unter ihrer Würde, ihre Häupter zu entblößen und von ihren Sitzen aufzustehen. Abgebrochene Antworten waren Anfangs alles, was die äusserst beklemmte bürgerliche Deputirte auf ihre Vorstellungen erhalten konnten. Endlich erhob sich Reubel und bedeutete den Deputirten in den härtesten Ausdrücken: „Alle „Mühe seye umsonst; den 24. müste die Ur„versammlung zu Stande kommen, wenn auch „gleich die Stadt Mainz zu Trümmern gienge; „sie wüsten schon, wessen sie sich mit dem nie„derträchtigen mainzer Volk zu versehen „hätten; sie würden aber Befehle geben: die „Kanonen auf der Zitadelle aufzuführen, um „die Stadt in Grund zu schiesen; sie hielten „sich entehrt, mit so elenden Sklaven nur ein „Wort zu verbrechen; es seye lächerlich, „ein unbedeutendes Interesse vorzuschützen, „welches die grosmüthige fränkische Nation „hundertfach zu ersetzen im Stande seye; sie „hät-

„ hätten grose Lust die sklavischen Bürger „ mit Steinen um den Hals in den Rhein zu „ werfen, um sie ihren vermeintlichen Erret„ tern desto geschwinder entgegen zu schicken.“ Welche despotische Aeusserungen von neufränkischen Freiheitsrittern! Man stelle sich die Verlegenheit vor, in die die bürgerliche Deputirte durch eine so ganz sittenlose Sprache versezt wurden. Doch Furcht und Angst verschwanden bald; man berief sich nun auf die mit Custine abgeschlossene Kapitulation, die selbsten der Nationalkonvent zu Paris bestätigte, und eben darum als ein allen Völkern heiliger Vertrag selbst von den Neufranken unverbrüchlich gehalten werden müßte, folglich jedem Einwohner unverbrüchlich das Recht zustünde mit seinem Eigenthum, ohne alle Einschränkung, auszuwandern. Solche wichtige Gründe hätten die unmenschlichen Freiheitsschwärmer auf andere Gedanken bringen, und sie gelassener machen sollen: allein es schien bei denselben alles Rechts- und Billigkeitsgefühl verbannt zu seyn, „ die Kapi„ tulation,“ war ihre Antwort, „ ist nur für „ die Freunde der fränkischen Republik, nicht „ aber für ihre Feinde abgeschlossen worden.“ Läßt sich wohl von Menschen etwas Unverschämters, als diese Antwort erwarten! Die

Deputirte, die die Unmöglichkeit eingesehen haben, bei solchen Unmenschen mit vernünftigen Gründen etwas auszurichten, erklärten: die Bürgerschaft würde eine Gesandtschaft an das Nationalkonvent nach Paris schicken; allein auch dieses Mittel, der Unterdrückung auszuweichen, wurde untersagt; denn die neufränkischen Despoten erklärten: „sie „selbst stellten das Konvent vor, und seyen „berechtigt unwiderruflich über jeden Anstand „zu entscheiden, bei ihrer Anwesenheit höre „alle andere Gewalt auf, weder Wimpfen „noch Custine oder sonst jemand habe was zu „befehlen, und sie seyen entschlossen, alle ihre „Macht zur Bändigung der aufrührischen „Stadt anzuwenden.“ Das Betragen der Kommissarien gegen den anwesenden General Wimpfen, war eben so niederträchtig, wie jenes gegen die bürgerliche Deputirte. Es ist beinahe unglaublich, mit welchen demüthigen Entschuldigungen dieser General sein menschenfreundliches Betragen, gegen die bitterste und niederträchtigsten Vorwürfe dieser Auswürflinge der Menschheit zu rechtfertigen suchte; die anwesende bürgerliche Deputirte nahmen um so lebhafteren Antheil an der Verlegenheit dieses Generals, weil derselbe all die Schmach und all die Beleidigungen

ihrent=

ihrentwegen ertragen mußte. Mit beklemmten Herzen verliesen die bürgerliche Deputirte die tirannische Kommissarien, und sezten die ganze Bürgerschaft durch ihre Erzehlung des Vorgefallenen in die bangste Erwartung für die Zukunft.

XX. Am folgenden Tag (22ten Febr.) ward die Verlegenheit der Bürgerschaft noch um ein Merkliches vergrösert, indem schon in aller Frühe, die Kommissair der gesezgebenden Gewalt ein neues, bis hieher noch unbekannt gewesenes, Nationalkonventionsdekret, vom 31sten Jenner, bekannt machen liesen, in Gemäsheit dessen der Nationalkonvent darauf bestehet: daß die Völker des eroberten Landes sich nach neufränkischer Art organisiren, und den Generälen sowohl als den Kommissarien alle Gewalt überträget, die zur Vollziehung dieses Dekretes erforderlich seyn dürfte. Auch eine Proklamation der Nationalkommissarien war diesem Dekret angehängt, die ohne alle Rücksicht die Eidesleistung und die Ur- und Gemeindeversammlungen auf den 24ten ohnabänderlich festsezte, und die ganz in dem nur Unmenschen eigenen Tone abgefaßt war. (Beilage sub No. 65.)

XXI. Auch die Munizipalität vermehrte an diesem Morgen die Anzahl ihrer ohnehin schon häufigen Bekanntmachungen, wodurch sie die Gradheit ihrer Handlungen den Bürgern beweisen wollte. Es hatten nemlich die Klubsbrüder ihr einziges Augenmerk dahin gerichtet, daß bei den Wahlen nur solche zu Aemter gelangten, die entweder wirklich Konstitutionsfreunde seyen, oder die doch wenigstens ins Geheim die Einführung der neufränkischen Staatsverfassung wünschten, oder wenigstens solche, von denen man versichert seyn konnte, daß sie, falls sie zu solchen Stellen gelangten, in Gemäsheit ihrer Blödigkeit dem fanatischen Haufen, weder widersprechen, noch entgegen handeln würden. Um es nun dahin zu bringen, wurden mehrere Zettel, auf denen sowohl der neu zu wählende Maire und Gemeindeprokurator als auch die Munizipalen mit Namen genannt waren, *) allenthalben ausgebreitet. Dieses Unternehmen kam so weit, daß fast in allen Weinschenken, Bier- und Kaffeehäu-

*) Auf allen ausgestreuten Zetteln war der ehemalige Polizeikommissair, nachherige Gemeindeprokurator Macke als Maire in Vorschlag gebracht, der Gemeindeprokurator und die Munizipalen aber, waren auf vielen Zetteln verschieden.

häusern und andern Zusammenkünften der- gleichen Zettel abgelesen wurden, es war so- gar einer davon schon um diese Tage in der Neuwieder Zeitung abgedrukt. Nun wurde diese Sache ganz allgemein bekannt, und gab Ge- legenheit zu lauten Klagen und Satiren; wo- durch die Munizipalität bewogen wurde, in einer Bekanntmachung (Beilage sub No. 66.) das Stimmensammlen, sowohl für sich selbsten, als andere, unter der Strafe des Verlustes des Stimm- und Wahlrechtes, zu verbieten.

XXII. Auch versammelten sich wieder an diesem Morgen sowohl die Vorsteher als der gröste Theil der Bürger auf dem Rathhause, in der Absicht, sich zu berathen, was in dieser mißlichen Lage wohl das Beste für das Allge- meine seyn mögte, und der Entschluß fiel da- hin, durch eine Deputation an die Kommis- sarien, noch einen gütlichen Versuch zu wagen. Die Kommissarien, die von dieser Versamm- lung der Bürger benachrichtiget worden waren, erliesen sogleich einen Befehl an die Munizi- palität, die Bürger auseinander zu jagen, und künftig keine Zusammenrottirungen mehr zu dulden. Durch einen solchen Befehl würde nun mit einemmale allen Maasregeln der Bür- ger ein Ende gemacht worden seyn, wenn nicht

selbsten die Munizipalität es durch Absendung eines Deputirten aus ihrer Mitte, und durch Vorstellungen, wobei selbst die französische Gesetze angezogen wurden, es dahin gebracht hätte: daß eine Deputation von zehn Bürgern gestattet wurde. Zehn der bescheidensten Männern aus verschiedenen Zünften wurden gewählt, und abgesandt, und diese übergaben die des Tages zuvor von der gesammten Bürgerschaft genehmigte Schrift, und empfahlen den Kommissarien das Beste der ganzen Bürgerschaft. Alles dieses war aber fruchtlos, denn der schriftliche Aufsatz wurde auf der Stelle, nicht mit vernünftigen Gründen, sondern mit Sophismen, Schimpfreden und unerhörten Drohungen, widerlegt, auch sorgfältig nach dem Verfasser des Aufsatzes sich erkundigt, den die Deputirte zu nennen keinen Anstand fanden; der Name desselben sowohl, als der Deputirten wurde aufgeschrieben, und die Deputation mit der Versicherung entlassen: „daß an eine Nachsicht gar nicht zu „denken wäre; besonders da selbsten die „Munizipalität, die Beschleunigung der Ur„versammlung betrieben, den 24ten Februar „dazu bestimmt, und sie, um ja allen Aufschub „zu hinterstellen, hieher zu kommen aufge„fodert habe."

Man

Man stelle sich die Verwirrung in dem Saale des Rathhauses vor, als die Deputirten in ihrer Berichtsabstattung auch diesen lezten Umstand berührten. Die gegenwärtige Munizipalen, die vielleicht davon, nicht einmal von weitem, eine Wissenschaft gehabt haben mögen, suchten sich auf das Aeusserste gegen die Anschuldigungen und Vorwürfe der Bürger zu vertheidigen, und hiebei entstand ein lang anhaltendes Geschrei und Getümmel, dem endlich durch den Vorschlag der anwesenden Munizipalen, (die Urheber aller Verwirrung waren wohlweislich zu Hause geblieben) durch eine Deputation die Kommissarien der gesezgebenden Gewalt bitten zu lassen, jene Munizipalen namhaft zu machen, die so sehr auf die Urversammlung und Ablegung des Eides der Freiheit und Gleichheit gedrungen, ein Ende gemacht wurde.

XXIII. Die Bürger wollten sich nun von den vielfältigen Versicherungen der anwesenden Munizipalen vollkommen überzeugen, und sandten wirklich eine Deputation an die Nationalkonventskommissarien der gesezgebenden Gewalt, mit der Vorstellung und Bitte: die auf dem Rathhaus versammelten Munizipalen wollten auf keine Weise was davon wissen;

daß

daß die Munizipalität die Eidesleistung betrieben habe, die Kommissarien mögten sonach jene nahmhaft machen, welche so sehr auf die Urversammlung gedrungen hätten; allein die Deputation erhielt statt einer entscheidenden Antwort, die Erklärung: „Sie, die Kommissarien, seyen der Bürgerschaft keine „Rechenschaft von den Vorfallenheiten schuldig, dieselbe mögte sich also mit der schon „erhaltenen Erklärung begnügen, ob sie „gleich jene Munizipalen ohne alle Gefahr, „daß ihnen was Leides wiederfahre, namhaft „machen könnten, welche auf die Urversamm„lung gedrungen, denn sie, die Kommissarien, „hätten Macht genug, dieselbe vor Gewalt„thätigkeiten zu schützen.“ Mit dieser Entschließung mußte sich die Bürgerschaft begnügen, und es dahin gestellt seyn lassen, ob die anwesende Munizipalen an den Bedrückungen der Bürger und Einwohner einen Antheil habe oder nicht. Nach der Zurükkunft dieser lezten bürgerlichen Deputation verliesen die versammelten Bürger das Rathhaus, und gaben alle Hoffnung auf, von dem Eid in Güte befreit zu werden; dagegen faßten alle den Vorsatz, ihren Tirannen zu trotzen, und der teutschen Staatsverfassung, es koste was es wolle, getreu zu bleiben.

XXIV.

XXIV. Inzwischen glaubten die durch falsche Vorstellungen der Klubsbrüder schon längst über die eigentliche Verhältnisse der von Frankreichs Freiheitsschwärmern ganz übel berichtete Nationalkommissarien der gesezgebenden Gewalt, die Verweigerung des anverlangten Eides habe vorzüglich ihren Grund in der Meinung der Bewohner dieser Gegenden, daß nach abgelegtem Eide jeder Bürger, nach denen in Frankreich so vielfältig erlebten Beispielen, die Waffen ergreifen und gegen die Teutsche als Feinde der Neufranken zu Felde ziehen müßte, sie glaubten sonach durch Versprechungen die Einwohner von Mainz noch zur Ablegung des anverlangten Eides zu bewegen, und versuchten in einer durch die Munizipalität bekannt gemachten Erklärung, (Beilage sub No. 67.) daß niemalen ein Bürger zu Kriegsdiensten genöthiget werden sollte.

XXV. Nach allen diesen Vorgängen wurden noch am nemlichen Tage, sämmtliche zurückgebliebene geistliche Räthe in die Wohnung des Generals Leblou vorgeladen. *) Nach der-

*) Die zurükgebliebenen geistlichen Räthe waren, der Offizial Luka, dieser konnte aber wegen Unpäßlichkeit nicht erscheinen, der Siegler Schumann, die geistliche Räthe Heimes, Becker, Krick, Jung, Hober, Scheidel, Ladrone.

derselben Erscheinung wurde jedem, jedoch einzelweis, das inzwischen von den drei Kommissarien der gesezgebenden Gewalt verfertigte Dekret (Beilage sub No. 68.) wörtlich vorgelesen, und bedeutet; er solle nun erklären: ob er seinem Erzbischoffe entsagen, und den vorgeschriebenen Eid leisten wolle. Einzelne machten bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, der Kurfürst und Erzbischof habe das Vikariat nun selbsten aufgelöst, folglich falle auch nun die Einheit der moralischen Person von selbsten hinweg; alle aber waren einstimmig: sie könnten und würden weder ihrem Erzbischoffe entsagen noch den abgefoderten Eid leisten; ihre desfalsigen Gründe lagen in denen am 20. und 21ten übergebenen Schriftsätzen; auch verdienten sie nicht den gehässigen Vorwurf der Volksaufhetzung, besonders da selbst auf ihre Veranlassung das Volk durch den Domprediger zur Ruhe ermahnet worden seye. Nach einer solchen Erklärung wurde einem jeden geistlichen Rathe einzeln vom Kommissair Ordonnateur Blanchard, der immer das Protokoll diktirte, nachstehender Spruch eröffnet: „Der geistliche Rath N. seye nunmehro in die „angesezte Strafe des Nationalkonvents verfallen, in Gemäsheit welcher derselbe augenbliklich auszuweisen, und sein Vermögen

„unter

„ unter das Siegel der Nation zu legen seye.“ Hierauf mußte der verurtheilte geistliche Rath das Protokoll selbsten unterschreiben, und dann wurde ihm gestattet, in seine Wohnung mit der Verwarnung sich begleiten zu lassen, und mit niemanden zu sprechen. Ohne Aufschub wurde auch das Vermögen eines jeden geistlichen Rathes unter das neufränkische Siegel gelegt, und jeder einzelne noch gar durch eine Wache in seiner Wohnung bewacht; doch ertheilte der Kommissair Simon mehreren die Versicherung, daß die Versieglung nur zur Sicherheit seye, und einem jeden sein Eigenthum, nach der Kapitulation, auf immer unangetastet verbleibe.

XXVI. Die Kommissarien des Vollziehungsrathes waren durch die Erklärung der Komissarien der gesezgebenden Gewalt, daß kein Bürger zu dem neufränkischen Militairdienst genöthiget werden sollte, auf die Meynung gebracht worden: daß die Furcht vor dem Militairdienste wirklich bei den Bürgern ein Hauptbeweggrund der Versagung des anverlangten Eides seye; sie glaubten also die Einwohner von Mainz durch eine feierliche Proklamation ganz beruhigen und zu der Eidesleistung bewegen zu können, und liesen solche am kommenden Tage (23ten Febr.)

kaum

kaum nach angebrochenem Tage bekannt machen. (Beilage sub No. 69.) Auf diese ganz in der Jakobinersprache abgefaßte Proklamation konnten aber die Bürger um so weniger einige Aufmerksamkeit richten, um so weniger konnte es die Furcht vor dem Militairdienst, der bei der Verweigerung des Eides von ihnen als ein Beweggrund ist angeführt worden, und sie an diesem Tage über den ihnen angethanen Zwang ganz niedergeschlagen waren, und mit beklemmtem Herzen die Ereignisse des 24sten erwarteten.

XXVII. Um die nemliche Zeit wurde der Handelsmann Daniel Dümont als Verfasser des, Tages zuvor von den bürgerlichen Deputirten den Kommissarien übergebenen schriftlichen Aufsatzes, arretirt und dessen ganzes Vermögen versiegelt. Den Kommissarien mag es bei diesem Unternehmen doch nicht so ganz gut zu Muthe gewesen seyn; denn dieselbe liesen, um vielleicht allem Auflauf und allen Gewaltthätigkeiten von Seiten der Bürger und Einwohner vorzubeugen, die ganze Bleiche, als die Straße der Wohnung des zu arretirenden, mit vielen bewaffneten neufränkischen Ohnehosen besetzen, und den Arrestanten ohne langen Aufschub mit einer starken

Wache

Wache über die Rheinbrücke gegen die teutsche Vorposten bei Hochheim führen. Traurig war der Anblick, wie einer der angesehensten Bürger aus seiner Vaterstadt verbannt und zu Fuß, nur mit dem nöthigen Gepäcke, über die Rheinbrücke geführt wurde.

XXVIII. So sehr auch diese Gewaltsamkeit den Mainzern auffiel, so gewöhnten sich doch selbige gar bald an solche Auftritte, denn nicht lange nachher wurde auch die Verbannung des Vikariatspersonale vollzogen. Vier von diesen Geistlichen, nemlich: Becker, Krick, Hober und Scheidel saßen in einem Wagen, vor dem ein Trompeter und zwei Dragoner mit entblößten Säbeln ritten; hinter dem Wagen folgten der Siegler Schumann, Heimes, Jung und Ladrone nebst ihren Führern zu Fuß, und hinter diesen noch ein Korps von Dragonern, gleichfalls mit entblößten Säbeln. Dieser Zug gieng aus der Domprobstei durch verschiedene Straßen zum Rothenthor hinaus, wo einem jeden Geistlichen die Augen verbunden wurden, und dann so Schritt vor Schritt in Furcht und Bangigkeit über die Rheinbrücke durch die Kasseler Schanze geführet wurden, an welchem lezten Ort dieselbe von den schanzenden Neufranken

manche Schimpfreden und manches Hohngelächter ertragen mußten. Endlich wurden ihnen ausser der Kasseler Schanze die Augen entbunden, zugleich aber auch schärfstens verboten umzusehen; dann wurden sie von ihren Führern verlassen und von ihrer Bedeckung bis zu den preusischen Vorposten gebracht.

XXIX. Nach solchen Auftritten konnte die Lage der Mainzer nicht anders als schauervoll werden, besonders da um diese Zeit die gräßlichen, in Paris bei dem Jakobiner Trosse so beliebte Worte: „an die Laterne mit dem „Aristokraten!" anfiengen auch in Mainz, unter denen gegen ihren Fürsten und ihr Vaterland Meineidigen, Mode zu werden. Diese qualvolle Lage wurde den Bürgern noch unerträglicher, indem Nachmittags gegen drei Uhr General Wimpfen eine fürchterliche Proklamation bekannt machen ließ, (Beilage sub No. 70.) in Gemäsheit der jedem ohne Unterschied des Alters, Standes und Geschlechtes anbefohlen wurde, bis 6 Uhr längstens alle Feuergewehre sowohl als Seitengewehre oder sonstige Waffen, die sich in seinem Hause befänden, er seye Eigenthümer oder nicht, bei Todesstrafe in das Zeughaus zu liefern; zugleich aber auch schärfstens untersaget

saget wurde, um acht Uhr sich nicht mehr ohne Laterne auf der Straße treffen zu lassen.

XXX. So leicht auch der lezte Befehl dieser fürchterlichen Proklamation zu halten war, so schwer fiel der erste auf; besonders da demselben in wenig Stunden Folge geleistet werden mußte, wenn man sich nicht in die Gefahr begeben wollte, sein Leben dem neufränkischen Freiheitsfanatism preis zu geben. Die Feuergewehre waren zwar durchgängig schon in Gemäsheit vorhergegangener Verordnungen abgeliefert, allein die Seitengewehre und Galanteriedegen der Gelehrten, waren noch in den Händen der Bürger und Gelehrten. Von leztern waren viele abgereist und hatten ihre Degen in ihren verschlossenen Wohnungen zurükgelassen, welches manchen Hauseigenthümer in die äusserste Verlegenheit und in die Furcht versezte, ein Opfer der neufränkischen Raserei zu werden; sogar manche Weiber, deren Männer abwesend waren, und sie nicht wußten, an welchem Orte der Mann diese sicher unbrauchbare Waffen aufbewahret hatte, geriethen in die fürchterlichste Verlegenheit; manche wollten auch diese in einigem Werthe stehende Degen, in der Ueberzeugung nicht abliefern, daß sie solche niemalen wieder zurück

erhalten würden. Leztere suchten sich damit zu helfen, daß sie die Gefäße von der Klinge schieden, und diese an ganz verborgene Orte stellten oder in unbrauchbare Stücke zerbrachen und auf diese Art wenigstens sich das Eigenthum der Gefäße erhielten, ohne in die geringste Lebensgefahr zu kommen.

XXXI. Die Mißhandlungen und Drangsale in den andern von den Franzosen besezten Städten waren von gleicher Größe, wie jene von Mainz. In Bingen verfuhren die Kommissarien sowohl in der Stadt als den nahe gelegenen Ortschaften, nicht als Freiheitsprediger, sondern als asiatische Despoten, und droheten jedem sich Widersetzenden mit den fürchterlichsten und schaudervollesten Mißhandlungen; der kaum zwanzigjährige Teuer behandelte Männer von gestandenem Alter auf die unverschämt- und niederträchtigste Art, nicht besser betrug sich Preußer, der sogar noch wenn er nichts ausrichten konnte, drohete, er würde den Bittong schicken und der würde sie, die Bedrängte, schon zu Paren treiben. *)

In

*) Dieser Bittong, dessen schon oben im 4ten Abschnitt, Epoge eins Erwähnung geschehen, hat von

In Speier war zwar Dorsch etwas gelassener und lies sich sogar nach vielfältig eingekommenen Vorstellungen und Bitten bewegen: eine eigene Deputation nach Mainz zu schicken, und bei den Kommissarien der gesezgebenden Gewalt um einen Aufschub von vier Tagen anzustehen; allein nachdem ihm dieses sein Gesuch von den Kommissarien abgeschlagen worden war, verfuhr er und seine Gehülfen nicht minder grausam, denn er vertrieb die Geistlichkeit und andere privilegirte Personen, die den Eid zu leisten sich geweigert hatten, auf eine nicht minder unschickliche Weise, wie es in Mainz geschehen, und es kostete vieles Bitten und Flehen, daß er die Pfarrer zur Besorgung des Gottesdienstes zurükgelassen. Diesem ohngeachtet beharrte doch bei weitem der gröste Theil der Bewohner dieser Städte auf seinem Biedersinn. In Worms war gleicher Druck und gleicher Verfolgungsgeist, und doch konnte die Zahl der Schwörenden kaum

von Natur schon so viel Aufbrausendes, und so viel Rauhes in seiner Sprache, daß er zu einem solchen Geschäft vor andern seiner Brüder beträchtliche Vorzüge hatte; es klagt auch beinahe alles in der Gegend von Bingen über dessen hartes Verfahren. —

auf 250 gebracht werden, selbst die Juden zeichneten sich durch ihre Standhaftigkeit im teutschen Biedersinn rühmlichst aus.

Beilagen.

No. 56.

Proklamation.

Da die Dekrete des Nationalkonvents vom 15ten, 17ten und 25ten Dezember vorigen Jahres den Befehlshabern der Armeen der Frankenrepublik die Pflicht auferlegt, für ihre Vollstreckung Sorge zu tragen, und der IIIte Artikel des Dekretes vom 25ten Dezember ausdrüklich also lautet: „Es solle niemand „zum Stimmen in den Ur- und Gemeinde„versammlungen zugelassen, noch zum Ver„waltungsmitglied oder provisorischen Rich„ter ernannt werden können, der nicht zuvor „den Eid der Freiheit und Gleichheit geleistet, „und allen Privilegien und Vorrechten, deren „Aufhebung in den Dekreten vom 15ten und „17ten dieses Monats ausgesprochen ist, und „die er bis dahin genossen haben mag, schrift„lich entsagt haben wird,“ und da ferner die

Nähe

Nähe des zum Anfange der Volkswahlen bestimmten 24ten Februars es unumgänglich nothwendig macht, diese Entsagung von den ehemals Privilegirten und ihren Anhängern, welche den Vortheil ausschliesender Privilegien genossen, ungesäumt zu fordern; so erklärt der General en Chef der vogesischen Armee, daß alle in Mainz, Worms, Speier, Bingen, Winnweiler und überhaupt in allen zwischen Landau, der Mosel und dem Rhein gelegenen Ortschaften annoch sich aufhaltende Adeliche, Geistliche und deren Beamten, wes Standes und welches Ranges sie zuvor gewesen seyn mögen, imgleichen alle Mitglieder der Universität zu Mainz, Regenten der Seminarien, wie nicht minder alle in Diensten des ehemaligen Fürsten gestandenen Civilbedienten, welche noch nicht zur Freiheit und Gleichheit geschworen haben, binnen heutigen Tag und dem 20sten Februar in der Stadt Mainz, und im übrigen Lande, bis zum 23sten Februar, eine schriftliche Erklärung folgenden Inhalts von sich zu stellen, mit ihrem Namen eigenhändig zu unterschreiben, und der provisorisch beibehaltenen Munizipalität oder Verwaltung des Ortes ihres Aufenthaltes, einzusenden haben: „Ich N. N. „schwöre treu zu seyn dem Volke und den

„ Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit, „ und entsage hierdurch feierlichst sowohl dem „ Kurfürsten" (oder, wenn es in andern Gegenden ist, dem Bischoffe zu Worms, oder zu Speier, dem Kaiser, als Grafen von Falkenstein, dem Fürsten von Nassau-Weilburg ꝛc.) „ und seinem Anhang, als auch allen meinen bisher genossenen Privilegien und Vorrechten." (meinem Adel, ꝛc.) N. N. den Februar 1793... N. N. Wenn das ausdrükliche Gesetz des Nationalkonventes, und die Sorge für die Unabhängigkeit der Völker, denen die Waffen der Frankenrepublik die Freiheit zugeführet haben, mit Eifer zu wachen, dem General en Chef der Armee eine strenge Pflicht auferlegt, so scheint ihm die gelindeste Auslegung, die er sich jezt erlauben darf, wo es darauf ankommt, die Freiheit der Volkswahlen durch jede allgemeine Polizeivorkehrung, die in seinem Vermögen steht, zu sichern, darinn zu bestehen, alle diejenige Feinde der Republik, welche sich durch Verweigerung oder Unterlassung der oben vorgeschriebenen Entsagung, als solche zu erkennen geben werden, und deren längerer Aufenthalt folglich nicht für die Freiheit der Einwohner dieses Landes, sondern auch für die Frankenrepublik selbst mit augenscheinlichem Nachtheil verbunden ist,

augen-

augenbliklich aus unsern Grenzen zu entfernen, und dem Feinde, dessen verrätherische Helfershelfer sie sind, zuzuschicken.

Im Hauptquartier zu Mainz, den 16ten Febr. 1793. im zweiten Jahr der Republik.

Der General en Chef der vogesischen Armee.

Custine.

Daß gegenwärtige Uebersetzung mit dem nebenstehenden Original übereinstimmt, bezeugen die fränkischen Nationalkommissarien der vollstrekkenden Gewalt.

Simon. Gregoire.

No. 57.

Proklamation

Der fränkischen Nationalkommissarien der vollstreckenden Gewalt an die Einwohner der Gegenden, zwischen Landau, der Mosel und dem Rheine, die bevorstehenden Volkswahlen betreffend.

Mainz, den 18ten Hornung 1793. im zweiten Jahr des französischen Freistaates.

Freigewordene deutsche Bürger!

Es war bei Eueren alten freien Vorfahren gewöhnliche Sitte, in öffentlichen Volksversammlungen über das allgemeine Wohl zu be-

rathschlagen, Gesetze zu entwerfen, und die Volksbeamten selbst zu wählen. Ihre Fürsten, die blos ihre Anführer in Kriegen gewesen, blieben den vom Volke gemachten Landesgesetzen selbst unterworfen. Die alten Deutschen entschieden ihre Rechtshändel geschwind und durch selbst gewählte Richter. — Welch ein Unterschied zwischen Euren alten Vorfahrern, und dem Zustand, in dem ihr Euch noch vor 6 Monaten befandet. Alle Gesetze hingen blos von der Laune Eurer schwelgenden Fürsten ab, die nur immer darauf bedacht gewesen, ihr Ansehen und ihren Beutel auf Kosten der Volksfreiheit und des Volksvermögens zu vermehren. Die öffentliche Aemter wurden entweder durch die Meistbietenden oder durch die Günstlinge der Hofschranzen und Maitressen besezt. Wenn je, um den äusseren Schein von Unterdrückung zu vermeiden, die unmittelbaren öffentlichen Abgaben etwas erträglich gewesen, so seyd ihr durch feile Richter ausgesogen worden, die Eure Rechtshändel durch Schikanen und Rechtskniffe oft Jahrhunderte lang hin zu ziehen wußten, wodurch diejenigen, die sich nach Recht und Gerechtigkeit sehnten, sich nicht nur endlich an den Bettelstab gebracht sahen, sondern wodurch auch ihr Leben um viele Jahre lang,

wo nicht lebenslånglich, vergiftet geblieben; denn jedermann, der jemals Prozesse geführt, weiß, wie während dieser Zeit die Seele durch inneren Gram gedrükt ist, und wo war gegen offenbar erklårte Günstlinge des Hofes jemals Recht zu finden?

Nun nicht mehr so, deutsche Bürger! Die Franken, Eure Nachbarn, haben vor vier Jahren das unertråglich gewordene Joch des Hofes abgeschüttelt, und sich eine freiere Staatsverfassung gegeben. Die Franken waren gutmüthig genug zu glauben, daß ihr König mehr verführt, als boshaft sey. Sie gaben ihm jåhrlich über 30 Millionen Einkünfte, und übertrugen ihm die Ausführung der von den Volksrepråsentanten gemachten Gesetze. Der König und seine Familie genossen ansehnliche Vorzüge. Das gutmüthige frånkische Volk hatte geglaubt, daß die königliche Familie, durch so viele, vom Volke freiwillig erhaltene Wohlthaten gerührt, dafür dankbar seyn, und die anvertraute Gewalt wieder zum allgemeinen Volkswohl anwenden würde. Aber die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen. Je mehr der lezte König der Franken Wohlthaten von dem Volk erhalten, je mehr ihm das Volk seine entdekten und offenbaren

Ver-

Verräthereien, wie bei seiner Flucht z. B. verziehen; desto undankbarer ward er, und desto geheimer suchte er seine Verräthereien gegen die Freiheit des Volkes anzulegen. Er schmiedete mit Königen und Fürsten geheime Plane, um die Freiheit in Frankreich zu ersticken, damit ja die andern Völker, durch das Beispiel der Franken gereizt, nicht auch die Lust anwandeln möchte, das Joch ihrer Tirannen abzuschütteln und nach Freiheit zu ringen; Eure ehemaligen Fürsten waren mit in dem Komplotte. Ihr habt es mit eigenen Augen gesehen, welche enge Freundschaft sie mit den Auswürflingen Frankreichs gepflogen, welche Freude sie geäussert, als die falsche Nachricht von der Königsflucht in diesen Gegenden erscholl.

Dieser Königs- und Fürstenbund ist es, der unseren Feinden allen möglichen Vorschub an Geld, an Mannschaft, an Kriegsvorrath verschaffte, und einen Einfall in Frankreich wagte, welcher vom lezten fränkischen Könige mit allen Kräften unterstüzt wurde. Die fränkische Nation öffnete endlich ihre Augen; sie fühlte, daß keine Freiheit ohne Gleichheit bestehen könne. Sie entsetzte zuerst ihren verrätherischen König, an dem bisher alle Gros-

muth

muth verschwendet gewesen; dann übergab sie ihn dem Schwerdte der Gerechtigkeit und dem Schaffot, worauf er seine vielfältigen Verrähtereien und Verbrechen gegen die Nation mit seinem Kopfe büßte. Indessen hatte das Volk, sobald es die grose Gefahr gekannt, aus allen Theilen des fränkischen Reichs eine hinlängliche Mannschaft freiwilliger Streiter aufgebothen, um dem eindringenden Feind einen mächtigen Damm entgegen zu setzen. Die Mannschaft stund da, aber der verrätherische Hof hatte solche Anstalten getroffen, daß es überall an Waffen, an Kriegs- und Mundvorrath, an Kleidung mangelte, nachdem er unsere Festungen in dem erbärmlichsten Zustande gelassen. Als natürliche Folge dieser verrätherischen Hofanstalten geschahe es denn auch, daß unsere gute Krieger am Nothdürftigsten oft Mangel litten, und sich noch nicht ganz in dem Zustande befinden, worinn sie eigentlich seyn sollten. Dessen ungeachtet haben die fränkischen Krieger, die für die Freiheit und Gleichheit streiten, all dieß Ungemach mit männlicher Beharrlichkeit ertragen, und mit Löwenmuth gegen Fürstenknechte gefochten, die als die auserlesensten Kriegsmaschinen bisher in ganz Europa bekannt waren. Die fränkischen Rekruten haben dieses geübte Fürsten-

stenheer nicht nur aus Frankreichs Grenzen vertrieben, sondern weit über diese Grenzen, wo sie viele ihrer Nachbarn zugleich auch von ihrem alten Joche befreiet haben. Die stolzen Fürsten, die mit so groser Zuversicht geglaubt hatten, das freie fränkische Volk unterjochen zu können, liefen unstät und flüchtig, mit Schimpf und Schande bedekt, mit ihrer ausgemergelten biß auf die Hälfte zusammengeschmolzenen Armee vor den unüberwindlichen Rekruten her, und bothen bei einbrechendem Winter nun ihre lezten Kräfte auf, um den erlittenen Schimpf zu rächen. Die fränkische Nation berechnete die Kräfte ihrer Feinde, und fand, daß sechsmal hundert tausend bewaffnete Franken mehr als hinreichend wären, ihren Feinden die Spitze zu biethen. Die meisten ihrer befreiten Nachbaren fühlten, daß sie, um ihre Freiheit zu behaupten, sich an die mächtige fränkische Nation anschliesen, und mit ihnen wider die Despoten, als ihre gemeinschaftliche Feinde, auch gemeine Sache machen müßten. So haben die Einwohner von Savoyen und der Grafschaft Nizza die Franken ersucht, sie in ihren Schoos aufzunehmen. Ihre Bitte wurde gewährt, und nun machen jene Gegenden einen Theil des fränkischen Freistaates aus, welcher Theil sich

angebothen, wenn es nöthig wäre, 50,000 Krieger zu stellen. So haben die Lütticher fast einstimmig die Vereinigung ihres Gebiethes mit Frankreich begehrt; so äussern die meisten Einwohner der Niederlande schon wirklich den sehnlichen Wunsch, den freien Franken, durch die sie selbst frei geworden, den brüderlichen Handschlag zu geben, und mit ihnen gemeinschaftliche Maasregeln gegen die sich ihrem Sturze nahenden Despoten zu treffen. So wie sich die Tirannen gegen die Völker verbunden haben, so kettet sich ein Volk nach dem andern durch einen grosen Völkerbund zusammen um den Tirannenbund zu zerschmettern.

Nun ist die Frage, freigewordene deutsche Bürger! was auch ihr für die fränkische Nation thun wollt, da sie so viel für Euch gethan? In welchem Verhältnisse wollt ihr mit der fränkischen Nation stehen, die nun Euere entschiedenen Gesinnungen kennen muß? Um diese Eure Gesinnungen zu kennen, hat der fränkische Nationalkonvent, dem einstweiligen vollstreckenden Rathe den Auftrag gegeben, Nationalkommissarien an Euch zu senden, die mit Euch in Verhandlungen tretten sollen. Unterschriebene sind die Abgeordneten des fränkischen Volkes. Wir haben Euch anzukün-

kündigen, daß alle ehemalige Gewalten aufhören, d. h. daß alle ehemalige Beamten ihre Amtsverrichtungen niederlegen sollen. Da es aber öffentliche Beamten geben muß, die auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums, auf Ruhe und Ordnung, auf Recht und Gerechtigkeit zu wachen haben, so kündigen wir Euch im Namen der fränkischen Nation an, daß ihr am 24sten dieses zum erstenmal Euere Beamten selbst wählen, d. h. zum erstenmale die Souverainetät eines freien Volkes ausüben dürfet. Wir befehlen und verordnen daher allen bisherigen Beamten, wes Standes sie auch seyn mögen, alle ihre Amtsverrichtungen niederzulegen, so bald die neuen vom Volke gewählten Vorsteher ihr Amt angetretten; bei Strafe, die Uebertreter als Feinde der fränkischen Nation und als Ruhestöhrer zu züchtigen; diese Strafe soll überhaupt auf alle und jede Personen ausgedehnt werden, die das Wahlgeschäft durch öffentliche oder heimtückische Vorkehrungen und Reden zu hindern suchen. Jeder Inwohner wird daher ermahnt, uns oder den von uns angestellten Unterkommissarien solche Ruhe stöhrende, gegen die Souverainität des Volkes sich empörende Personen, sobald anzuzeigen, damit wir unverzüglich nach aller nöthigen Strenge gegen

gen

gen dieselben verfahren können; damit die Souverainität des nun frei gewordenen Volkes in ihrem ganzen Umfange geschützt bleibe. Wir fügen hiemit einen Auszug des Euch schon bekannten Gesetzes vom 15ten Dez. 1792 bei, welches wir bei Euch in Vollziehung zu bringen haben. Wir wiederholen diesen Auszug davon, damit Ihr überzeugt werdet, daß wir hier nicht willkührlich zu Werke gehen, sondern daß wir strenge den Pflichten getreu bleiben, die uns erwähntes Gesetz auflegt, und daß wir um kein Haarbreit davon abweichen dürfen.

1) „Die fränkischen Generäle sollen dem „durch die fränkische Waffen frei gewordenen „Volke ankündigen, daß sie ihm Friede, Un„terstützung, Bruderliebe, Freiheit und „Gleichheit bringen. Sie sollen darauf das „Volk in Ur- und Gemeindeversammlungen „zusammen berufen, damit es sich selbst einst„weilige Verwalter und Richter einsetze."

Was die fränkischen Generäle noch nicht ausgeführet haben, sollen nun die Nationalkommissarien des vollstreckenden Raths thun, damit die Generäle sich ganz ihren Kriegsoperationen überlassen können. Wir bringen

Euch also Freiheit und Gleichheit, und sind weit entfernt, Euch als eroberte Unterthanen behandeln zu wollen, wie dies die Despoten bisher gethan haben, die alle Völker, zu welchen sie mit siegreichen Waffen gedrungen, genöthiget haben, die Gesetze, die ihnen die Eroberer auferlegt hatten, zu befolgen. Die fränkische Nation will Euch keine Gesetze, keinen Zwang vorschreiben; sondern sie will Euch Gelegenheit geben, Euch selbst Gesetze zu machen, und nur solchen Personen zu gehorchen, denen ihr die Vollstreckung der von Euch selbst gemachten Gesetze aufgetragen. Es ist also wahre Verläumdung, wenn man Euch ängstigen will, als ob Ihr, so bald Ihr den Eid der Freiheit geschworen, zugleich Weib und Kinder, Euren Pflug oder Gewerbe verlassen, und mit der Flinte auf der Schulter, für die Franken fechten müßtet. Im Gegentheile, wenn ihr wünschtet mit Frankreich vereiniget zu seyn, und diesem Eurem Wunsche sollte Genüge geleistet werden, dann würden blos Freiwillige, wie in ganz Frankreich, angenommen werden, wobei diejenigen Brod und Unterhalt fänden, deren Gewerb und Nahrungsstand bei den Kriegszeiten Noth gelitten haben dürfte.

2) „Niemand darf bei den Ur- oder Ge-
„meindeversammlungen seine Stimme geben,
„auch nicht als einstweiliger Verwalter oder
„Richter ernannt werden, der nicht vorher
„schon den Eid der Freiheit und Gleichheit
„abgelegt, und schriftlich allen Privilegien
„und Vorzügen entsagt, deren Abschaffung
„durch die Dekrete vom 15ten, 17ten und 22ten
„Dezember 1792 verordnet worden und in
„deren Genuß er gestanden haben mögte.

Der Eid, den wir Euch vorlegen, ist derjenige, den das Gesetz vorschreibt; denn die Franken müssen wissen, ob ihr frei seyn wollt, oder ob ihr so tief in Sklaverei versunken wäret, daß die Freiheit für Euch keinen Reitz hätte. Wollet Ihr aber frei seyn, so müssen alle Inwohner in Rechten einander gleich seyn, sonst würden — wie die Erfahrung in Frankreich gelehrt, — die Privilegirten immer gegen Eure Freiheit kämpfen, sonst wäret ihr einem immerwährenden und oft blutigen Kampfe unterworfen, der Euch ohne Gleichheit doch zu nichts führen würde; wer also nach Freiheit strebt, muß sie auf Gleichheit gründen, sonst ist alle Mühe umsonst.

Diejenigen, die den Eid der Freiheit und Gleichheit nicht ablegen wollen, erfahren ihr

Schiksal durch nachstehenden Artikel des nemlichen Gesetzes, und durch die gedrukte uns übersandte Erklärung desselben: „Die fränkische Generäle sollen in den Schutz des „fränkischen Freistaates diejenigen beweglichen und unbeweglichen Güter nehmen, „und einen Beschlag darauf legen, welche „dem öffentlichen Schatze, dem Fürsten, „seinen Unterhändlern, Anhängern und freiwilligen Trabanten, wie auch den öffentlichen Anstalten, Laien- und geistlichen „Korps- und Gemeinheiten zugehören; darüber sollen sie unverzüglich ein umständliches „Verzeichniß machen, und dem einstweiligen „Vollziehungsrathe zuschicken; auch sollen „sie alle Mittel anwenden, die sie in Händen „haben, damit dieses Eigenthum gehörig geschüzt bleibe."

In der beigefügten Erklärung heißt es: „Daß die Nationalkommissarien des Vollziehungsrathes alles das in Ausübung bringen sollen, was die Generäle in dieser Rüksicht noch nicht vorgenommen hätten, und „daß sie deswegen an die militairischen Befehlshaber die nöthige Auffoderungen sollten „gelangen lassen."

„Un-

„Unter dem Namen Unterhändler sind „alle diejenige begriffen, die Briefwechsel mit „der alten Regierung, oder mit ihren Agen„ten unterhalten; überhaupt aber alle die„jenigen, die gegen die Unabhängigkeit ihres „Landes eine Verschwörung machen, und „Ränke zur Unterjochung des Volkes anle„gen, damit das Volk entweder wieder „unter die Botmäsigkeit eines fremden Des„poten, oder eines aristokratischen oder „monarchischen Oberhauptes komme; denn „dieses ist der Geist eines folgenden Artikels, „kraft dessen die fränkische Nation, diejenigen „als Feinde betrachtet — sollte es auch ein „ganzes Volk seyn — welche Freiheit und „Gleichheit von sich stoßen, und mit einem „Fürsten oder Privilegirten in Unterhandlung „tretten wollen. Daher ist es für die Natio„nalkommissarien unumgänglich nothwendig, „nichts zu verabsäumen, um solche verdäch„tige Personen ausfindig zu machen.“

Wir rufen daher alle gute Bürger auf, uns solche Leute, die sich durch Reden oder Thaten verdächtig machen, uns, oder den von uns abgesandten Deputirten anzuzeigen. Wenn wir sodann auf ihr sämmtliches Vermögen einen Beschlag legen müssen, so ist es

auf der andern Seite des Generals Pflicht, das Land in Kriegs- oder Belagerungszeiten von dergleichen verdächtigen oder gefährlichen Leuten zu reinigen. Sie haben es also niemand als sich selbst zuzuschreiben, wenn wir mit solcher Strenge gegen sie verfahren müssen.

4) „Die fränkische Nation erklärtt hiermit, daß sie dasjenige Volk als Feind behandeln wird, welches Freiheit und Gleichheit von sich stößt, oder darauf Verzicht thut, und seinen Fürsten sammt den Privilegirten beibehalten, zurücktreten oder mit denselben in Unterhandlungen treten wollte. Sie verspricht aber und macht sich anheischig, keinen Vertrag zu unterschreiben und nicht eher die Waffen niederzulegen, als bis die Souveränetät und die Unabhängigkeit des Volks, in deren Grund und Boden die fränkischen Truppen eingedrungen, auf festen Gründen ruht, und bis sich die Inwohner eine freie Volksregierung gegeben."

Ihr seht hierdurch, freigewordene deutsche Bürger! wie ungegründet die Furcht ist, die man Euch einzuflößen sucht; daß früh oder spät die Franken von Euch abziehen und Euch dann

dann hülflos den rachgierigen Händen der gegen Euch über stehenden Sklavenhorden überlassen würden. Sobald Ihr Euch auf eine entscheidende Art erklärt habt, daß ihr frei seyn und als freie Deutsche — Brüder der freien Franken seyn wollt, von diesem Augenblick an, könnt Ihr der ganzen mächtigen Nationalunterstützung Eurer fränkischen Nachbaren versichert seyn; von diesem Augenblick an, könnt ihr glauben, daß eher die ganze fränkische Nation zu Grunde gehen würde, ehe sie zuließe, daß Ihr wieder in die Klauen Eurer Despoten geriethet. Wenn Fürstenversprechungen bisher nur ein blauer Dunst gewesen, so ist hingegen das Versprechen freier Völker gegen einander gerad, aufrichtig, felsenfest. Da würde eher die Sonne ihre Laufbahn verlassen, als daß freie Völker von ihren Versprechungen abwichen. Aber freilich wenn es möglich wäre, daß Ihr durch Erfahrung beweisen solltet, die Mehrheit unter Euch habe für Freiheit und Gleichheit keinen Sinn, dann sähe sich die fränkische Nation gezwungen — so lange sie diese Gegenden zu ihrer Vertheidigung besezt, Euch als ein sklavisches feindliches Volk zu behandeln, Euch aller nur möglichen Mittel zu berauben, wodurch ihr der französischen Armee bei ihrem

hiesigen Aufenthalte schädlich werden könntet, und dann dürftet Ihr Euch dabei nicht gar wohl befinden, und dieses Euer Ungemach möchte für Euch gar lange dauern; denn die neu erbaute Festung zu Kassel gegen Mainz über, muß Euch überzeugen, daß die fränkische Armee noch nicht so bald diese Gegenden — weil sie sich da sehr vortheilhaft vertheidigen kann — zu verlassen gedenkt.

Wir müßten Euch für entnervte Bastarte Eurer alten deutschen freien Vorfahren ansehen, wenn wir glaubten, daß ihr mehrere Gründe bedürftet, um Eure Entschliesung zu entscheiden. Wir wollen aber auch dem ängstlichsten Zauderer alle Spur von Zweifel benehmen, wir legen ihm folgende Betrachtungen vor:

Man schreit zwar daß die ganze Welt gegen Frankreich aufsteht, und daß es daher nothwendig unterliegen müsse.

Man irrt sich; nur einige benachbarte Despoten haben sich mit einander verbunden, die Freiheit in Frankreich zu ersticken; weil sie fühlen, daß ihre wankenden Throne einen nahen Einsturz drohen. Sie biethen ihre

lezten

lezten Kräfte auf, und stürzen daher nur desto früher in den Abgrund. Man spricht von viermal hundert tausend Mann, die gegen uns streiten sollen. Es seie. Jedermann weiß, daß alle diese Streiter mit Gewalt aufgerafft und aus Zwang gegen uns kämpfen. Man weiß wie elend diese Leute gehalten werden, die gar keine edle Empfindung, wie Vaterlandsliebe u. d. gl. haben, um sie für alles Ungemach schadlos zu halten. Im Gegentheil sie sind uns im Herzen gut, und beneiden unser Schiksal. Dieß beweisen die häufigen Desertionen, und die strengen Maasregeln, die man gegen sie braucht, um ihnen das Ausreissen fast unmöglich zu machen, indem man auf den äussersten Vorposten keinen Mann allein läßt, sondern immer drei zusammen stellt, indem man den Leuten Nachts Schuhe und Beinkleider wegnimmt, damit sie nicht davon laufen können.

Frankreich stellt ihnen aber sechsmal hundert tausend freiwillige freie Männer entgegen, die für Weib und Kind, für ihren Heerd, ja was noch mehr ist, für Freiheit und Gleichheit fechten, für die sie nun leidenschaftlich eingenommen sind, die ihnen nun ein unentbehrliches Element geworden, in dem sie leben

 müssen.

müssen. Stehen diese Ungemach aus, das vom Krieg unzertrennlich ist, so hält sie die Liebe für's Vaterland, für die Freiheit und Gleichheit wieder schadlos: die Liebe duldet alles.

Frankreich, das vor der Revolution schon beinahe so viele Kanonen hatte, als alle übrigen europäischen Mächte züsammengenommen, hat nun schon bei tausend Kanonen erobert. Wir stellen unseren Feinden nicht nur die zahlreichste, sondern auch die best bediente Artillerie entgegen, der keine in der Welt zu vergleichen ist, auch hat die bisherige Erfahrung gelehrt, wie ihr unsere Feinde nie haben widerstehen können. Der Muth der Franken, die aus Leidenschaft fechten, hat in dem ganzen Krieg und vorzüglich bei Jemappe der Welt gelehrt wie sie jeder Gefahr trotzen, und wie sie nicht als Maschinen, sondern als Löwen fechten. Wenn Frankreich gegenwärtig sechsmal hundert tausend freie bewaffnete Bürger seinen Feinden entgegen stellt, so ist dies kaum der zehnte Theil seiner bewaffneten Bürger, die alle im Nothfalle bereit sind, ihren Mitbürgern auf den Grenzen zu Hülfe zu eilen. Ueberleget, können sechs bis sieben Millionen bewaffnete freie Männer, die für ihre Lieblingsempfindung, Freiheit und Gleichheit fechten, mit der

besten

besten Artillerie versehen sind, von irgend einer menschlichen Macht unterjocht werden? Haben unsere Feinde ebenfalls die Mittel, ihre Krieger, die durchs Schwerdt oder durch Noth ihr trauriges Leben eingebüßt, in solcher Anzahl zu ersetzen?

Wo sollen unsere Feinde endlich das Geld hernehmen, um die Kriegskosten bestreiten zu können? Müssen die Despoten nicht ihre Mitbürger, die sie ihre Unterthanen nennen, mit unerträglichen Lasten noch mehr beladen, als sie schon beladen sind? Die Franken hingegen haben Hülfsquellen in Händen, womit sie einen langen Krieg aushalten können, ohne irgend einem fränkischen Bürger eine ausserordentliche Kriegssteuer auflegen zu müssen.

Die liegenden Güter, deren Genuß der ehemaligen königlichen Familie überlassen war; unsere Wälder; die Güter der ausgewanderten Verräther, die alle in Beschlag genommen worden, werfen eine Summe von sechs tausend Millionen ab. Diese Summe wird täglich durch die Nationalgüter solcher Völker vermehrt, die sich zu Frankreich schlagen, und ihre Reichthümer mit denen der Frankenrepublik vermengen.

Da

Da nun die Franken eine solche Macht und solche Mittel vereinigen, so überlegt Euern Vortheil, ob es für Euch besser ist, diese Franken, die sich nun wirklich bei Euch befinden, zu zwingen, daß sie Euch augenbliklich als Feinde behandeln müssen, oder ob ihr einen entfernten Feind, dessen Sieg über Euch wenigstens sehr zweifelhaft ist, mehr zu fürchten habt. Ueberlegt, daß jener Feind Euch und Euere Nachkommen in ewige Fesseln würde zu schmieden suchen; dahingegen die Franken, wenn ihr mit ihnen gemeinschaftliche Sache machet, Euch und den Eurigen alle Vortheile einer edeln Volksfreiheit gewähren, und Euch einen mächtigen Schutz zusichern.

Vor dem Schlusse dieser Proklamation müssen wir noch bemerken, daß diejenigen ängstlichen Seelen die sich wegen der lächerlichen Reichsachterklärung fürchten, bei den bevorstehenden Wahlen ein Amt anzunehmen, sich in sehr grosem Irrthum befinden: denn die vom Volk Erwählten tretten ja nicht in die Dienste der fränkischen Nation, sondern in die Dienste ihrer eigenen Mitbürger. Eben weil die fränkische Nation Euch als einem souverainen Volke nicht befehlen will, so ruft sie Euch auf, daß Ihr selbst diejenigen unter

Euch

Euch wählen sollt, zu denen Ihr das Zutrauen habt, daß sie am besten einstweilen Ruhe und Ordnung, Recht und Gerechtigkeit handhaben werden. Wenn ihr je so verblendet seyn könntet, daß Ihr dergleichen Beamten nicht wählen wolltet, oder daß niemand diesen Aufruf seiner Mitbürger zur Handhabung der öffentlichen Ordnung annehmen wollte, so müßtet ihr Euch dann selbst die Folgen zuschreiben, wenn alles drunter und drüber bei Euch hergienge, und Euer Eigenthum und Leben nicht gehörig geschüzt wäre.

Wir schliesen mit der Erklärung, daß diejenigen, die nicht wählen, auf ihr Wahlrecht scheinen Verzicht zu thun, und ihre Rechte auf diejenigen übertragen, die bei den Wahlen erscheinen. Die Zahl der Wählenden mag also noch so klein seyn, so ist sie immer gültig, wenn sie in der vorgeschriebenen Form vorgenommen worden. Diejenige die also nicht bei der Wahl erscheinen, mögen es sich selbst zuschreiben, wenn die Erwählten, die über ihr Leib und Leben, Hab und Gut zu wachen haben, nicht nach ihrem Wunsch ausgefallen.

Deutsche frei gewordene Bürger! wir haben Euch ganz unpartheiisch die wichtigsten Vor-

Vortheile oder Nachtheile geschildert, die Euch bevorstehen, wenn ihr bei den nächsten Wahlen schwört oder nicht schwört, wählt oder nicht wählt. Ueberlegt mit ruhiger Seele die gegenseitigen Gründe. Gebet geheimen tückischen Einlispelungen kein Gehör, überleget als Männer, und entscheidet, so wie es freien Bürgern geziemt.

Unterschrieben
Die fränkische Nationalkommissarien
des vollstreckenden Rathes
Simon. Gregoire.
Auf Verordnung der Kommission
Friedrich Lehne, Sekretair.

No. 58.

Proklamation

der fränkischen Nationalkommissarien des Vollziehungsrathes, die Proklamation des Obergenerals Custine, vom 16ten dieses betreffend.

Mainz, den 18ten Hornung im zweiten Jahre des fränkischen Freistaates.

Freie deutsche Bürger!

Wir vernehmen, daß die Uebelgesinnten einen Ausdruck mißdeuten, der in der Porklamation des Obergenerals Custine vorkommt.

Der

Der General fordert nemlich darinn, daß die bisher Privilegirten, wie auch die Diener derjenigen Fürsten und sogenannten Herrschaften, die ehemals zwischen Landau, der Mosel und dem Rhein regiert haben, und deren Länder die fränkische Armee nun in Besitz genommen, vor den Wahlen sich schriftlich erklären sollen, ob sie ihren Privilegien und ihren Verhältnissen mit dem ehemaligen Fürsten dieses Landes entsagen wollen. In der vorgeschriebenen Erklärung wird z. B. der Kurfürst von Mainz und der Bischoff von Worms und Speier genannt. Nun suchen die Uebelgesinnten diesen Ausdruck so zu deuten, als ob man zugleich der Religion entsagen müßte, wenn man seine Verhältnisse mit dem Bischoffe brechen wollte, als welcher der geistliche Oberhirt ist. Der General würde den wahren Sinn dieses Ausdruckes in einer Proklamation selbst erkläret haben, wenn er nicht schon Anstalten getroffen hätte, um eine Reise längst dem Rhein hin in die Kantonements der unter ihm stehenden Armee vorzunehmen. Er hat uns also vor seiner Abreise berechtiget, folgende Erklärung über diesen Ausdruck zu geben, welches wir hiemit nicht nur im Namen des Generals, sondern im Namen der ganzen fränkischen Nation thun.

Die

Die fränkische Nation ist weit entfernt, die Religion irgend eines Bürgers antasten zu wollen, denn in der allgemeinen Freiheit, die sie ihren Nachbaren errungen, ist auch die Gewissensfreiheit mit einbegriffen. Wenn also der General kraft des Gesetzes vom 15ten Dezember 1792 begehrt, daß erwähnte Personen schriftlich ihren Verhältnissen mit dem Bischoffe von Worms und Speier z. B. entsagen sollen, so ist dieß so zu verstehen: in sofern diese Bischöffe zugleich weltliche Fürsten sind.

Was die geistliche Gerichtsbarkeit gedachter Bischöffe betrifft, so ist es die Meinung des Generals nicht, sie auf der Stelle aufzuheben, darüber wird der mainzische Nationalkonvent, der am 10ten des künftigen Monats seine Sitzungen eröffnet, entscheiden. Indessen aber dürfen weder der General noch wir zulassen, daß gedachte Bischöffe sich, unter dem Vorwande der Religion, irgend einen Einfluß erlauben, welcher den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit zuwider wäre, — Grundsätze, welche mit der reinen Christusreligion vollkommen überein kommen.

Um

Um also allen Mißverständnissen vorzubeugen, kann die von den ehemals Privilegirten begehrte schriftliche Erklärung folgendermasen ins Kurze gefaßt werden:

„Ich N. N. entsage allen Privilegien, und
„schwöre den Grundsätzen der Frei-
„heit und Gleichheit treu zu seyn.“

Die Kommissarien der vollstreckenden
Gewalt der Frankenrepublik.
Simon. Gregoire.
Friedrich Lehne.
Sekretair der Kommission.

No. 59.

Vorstellung

der niedern Geistlichkeit an den General und Stadtkommandanten Wimpfen.

Bürger General!

Die unterm 16ten Hornung d. J. in neben benanntem Betreffe ausgefertigte Proklamation, ist erst gestern als den 18ten d. M. der hiesigen gesammten Geistlichkeit von der Munizipalität, mit dem Bedeuten zugefertiget worden, um sich hiernach pünktlich zu beneh-

men, und ihre Berichte und Renunciationen in termino præfixo einzugeben.

Diese uns ganz unerwartete Auffoderung nöthiget die gesammte Mainzer Geistlichkeit, Sie, Bürger General, um zwei Stücke zu bitten.

Erstens: uns mit der Ablegung dieses Eides zu verschonen, und zweitens uns als ruhige und friedsame Bürger in hiesiger Stadt fernerhin ungestört zu belassen.

Wir nehmen uns die Freiheit, die Gründe, worauf diese Bitte beruhet, Ihnen zur gefälligen Selbstprüfung vorzulegen.

Es wird Ihnen noch bekannt seyn, daß die hiesige bürgerliche Geistlichkeit schon unterm 25ten Nov. v. J. in einer gedrukten, an Sie gestellten, Denkschrift sich öffentlich dahin erklärt hat, *) daß die bürgerliche Verfassung ausser ihrem Wirkungskreise liege, und daß sie sich jede *legal* verfertigte bürgerliche Verfassung werde gefallen lassen.

Die-

*) Diese hier angezogene Denkschrift siehe in der zweiten Epoche des vierten Abschnittes, unter den Beilagen sub No. 30 S. 381—385.

Dieser unserer damals öffentlich gethanen Erklärung hat unser bisheriges Betragen vollkommen entsprochen. Als stille und ruhige Bürger haben wir uns seit dem Einzug der fränkischen Armee in unserer Stadt nicht nur keinen, auch nur von weitem gegründeten Vorwurf gestifteter Mißhelligkeiten, oder Volksaufwieglung zugezogen, sondern wir haben noch über dieses, und ob wir gleich in mancher Rüksicht vorzüglich belästiget, unsere Corporationen allein gewissermasen feindlich behandelt und in Contribution gesezt worden sind, doch noch und zwar unaufgefodert ein groses Opfer von unsern bisherigen Privilegien unsern Mitbürgern dargebracht, und uns durch ein ausdrükliches an die hiesige Munizipalität erlassenes Conclusum zu den bürgerlichen Lasten und Abgaben freiwillig verstanden. Sie wissen es selbst, Bürgergeneral, daß es unsere Schuld nicht war, wenn dieses Anerbieten noch nicht förmlich angenommen, und in Ausübung ist gebracht worden. Das Dekret des Nationalkonvents vom 15ten Dezember v. J. das Sie selbst in ihrer Proklamation anführen, enthält deutlich, daß diejenige, welche zu den Ur- und Gemeindeversammlungen zugelassen werden wollen, vorher den Eid der Freiheit und Gleichheit ablegen sollen.

 Wenn

Wenn wir nun vermöge unserer oben angeführten Erklärung keinen Antheil an bürgerlichen Einrichtungen nehmen, und folglich weder wählen noch gewählt werden, wenn wir uns jeder legal eingeführten bürgerlichen Verfassung unterwerfen, wenn wir uns endlich als ruhige, stille und friedsame Bürger, so wie bisher, also auch künftighin betragen wollen, so wagen wir gewiß nicht zu viel, wenn wir uns für überzeugt halten: daß Sie uns in dieser Hinsicht mit der abgefoderten Ablegung des Eides um so mehr verschonen werden, als hierüber der allgemeine Wille des Volkes noch nicht an den Tag gelegt ist. Das Volk hat ja selbst sich noch nicht als frei erklärt, und erklärt sich solches als frei, so muß von diesem abgewartet werden, ob es von hiesiger Geistlichkeit den Schwur dem Volke treu zu seyn, anverlangen, oder vielmehr denselben, wegen den bekannten guten bürgerlichen Gesinnungen, der Geistlichkeit nicht abfodern werde.

Auch ist dieser Eid an sich betrachtet so beschaffen, daß wir uns demselben nicht unterziehen können, indem wir sonst Gefahr laufen würden, Grundsätze stillschweigend anzunehmen, welche mit der Lehre und Verfassung unserer Kirche, mit dem Geiste unserer Berufs-

und Amtspflichten nicht vereinbarlich sind, und deren Befolgung uns von der Gemeinschaft mit dem Oberhaupte der Kirche und dem gesammten katholischen Episcopate trennen würde.

Die Zumuthung dieses Eides würden wir für eine Verletzung der schäzbarsten Freiheit, und des edelsten Menschenrechtes, der Freiheit des Gewissens halten müssen, welche eine jede vernünftige Staatsverfassung auf das feierlichste sichert, und die darinn bestehet, daß man blos seiner, nicht aber einer fremden Ueberzeugung folgen müsse.

Sollte dessen ohngeachtet auf der Verbannung der Geistlichkeit bestanden werden, so erklärt dieselbe hiermit, daß sie an das Nationalkonvent der Frankennation feierlich appellire, um von selbigem die Entscheidung ihres Schiksals und die Erklärung zu fodern, ob der Nationalkonvent zu Paris das Dekret vom 15ten Dezember v. J. ohngeachtet des Vertrags, wodurch die Stadt übergegangen, und also gegen das Völkerrecht, auch auf Mainz wollte ausgedehnt wissen? Und wenn auch diese Appellation nicht angenommen und unangesehen derselben die Drohungen einer

 augen-

augenbliklichen Landesverweisung gegen die Geistlichkeit ausgeführt werden wollte, so berufet sich dieselbe mit Recht, daß man sie nach der im Mittel liegenden Capitulation, durch welche die Stadt Mainz übergeben wurde, behandlen wollte, worinn Art. VII. zugesagt und feierlichst versprochen wird, den höhern und niedern Clerus mit seinen Effekten ungehindert ausziehen zu lassen, und desfalls auf Verlangen einem jeden die nöthigen Passeports und Sicherheitsgeleite zu geben. Diese Kapitulation, welche von der Nationalkonvention weder aufgehoben worden ist, noch auch ohne die offenbarste Verletzung des Völkerrechts aufgehoben werden kann, gestattet der Geistlichkeit einen willkürlichen Abzug mit ihrem Vermögen.

Im äussersten Falle also verlangt die hiesige Geistlichkeit einen freien Abzug, mit ihren Effekten, und die erfoderliche Zeit, nebst Sicherheitsgeleit zum Auszug und bis dahin Sicherheit ihrer Personen, und ihres Eigenthums, welches nach dem VIII. Art. der Kapitulation ihr versprochen ist.

Die Abschlagung sämmtlicher Foderungen kann die mainzer Klerisei um so weniger er-

warten, als sonsten jedes andere Volk in einem jeden von hier verbannten Geistlichen eine Urkunde und Beweiß zum Nachtheil der französischen Nation finden würde, daß man in Ansehung ihrer die Kapitulation gebrochen, und nach der freien französischen Konstitution alle Freiheiten, nur die, der katholischen Geistlichkeit, die Gewissens- und Religionsfreiheit nicht habe gestatten wollen, und sogar mit Landesverweisung, und Beraubung ihres garantirten Eigenthums bestrafet habe.

Mainz, den 20sten Febr. 1793.

Schumann, Scholasticus ad S. Stephanum, im Namen der sämmtlichen Stiftsgeistlichkeit.

Domsparrer Scheuer, im Namen der sämmtlichen Pfarrer dahier.

Martin Klein, Prior der Benediktinerabtei auf dem St. Jakobsberg.

Köhler Sekretarius.

No. 60.

Erklärung einiger mainzischen Dikasterianten und Individuen auf die Proklamation zum Eide der Freiheit und Gleichheit.

An die fränkische Nationalkommissarien der vollstreckenden Gewalt, Bürger Simon und Gregoire.

Die am 16ten erlassene, uns aber am 18ten dieses Monats erst bekannt gewordene Proklamation, legt uns bis zum 20sten Februar den Schwur auf: Treu zu seyn dem Volke, den Grundsäzen der Freiheit und Gleichheit, dem Kurfürsten, seinem Anhange sowohl als allen bisher genossenen Privilegien feierlichst zu entsagen. Diejenigen welche dies verweigern oder unterlassen, sollen augenbliklich aus den Grenzen entfernt und dem Feinde, dessen verrätherische Helfershelfer sie sind, zugeschikt werden.

Nichts konnte uns auffallender seyn, als diese Sprache, nichts entgegen gesezter, wahrer ächter Freiheit sowohl, als der Zusage des General Custine: „Euer eigener, ungezwungener Wille," sagt er in einer der öffentlichen Nationalzeitung eingerükten, von ihm

als

als Stellvertretter der fränkischen Nation gehaltenen Rede, „soll Euer Schiksal entscheiden. Selbst dann, wann ihr die Sklaverei „den Wohlthaten vorziehen würdet, mit „welchen die Freiheit Euch winkt, bleibt es „Euch überlassen, zu bestimmen, welcher „Despot Euch Eure Fesseln zurück geben soll.— „Ich werde alle konstituirten Gewalten, bis „dahin schützen, wo ein freier Wunsch den „Willen der Bürger, Beisassen und Bauern „in den Städten und Ortschaften des Erzbisthums Mainz, der Bisthümer Worms „und Speier, und in allen übrigen Gegenden „von Deutschland, in welchen die Fahnen der „Frankenrepublik aufgepflanzt werden sollen, „bis, sage ich, ein freier Wunsch den Willen „eines jeden dieser deutschen Völker bekannt „gemacht habe."

Mitten im Drange des Krieges, unter dem Geräusche der Waffen, in der härtesten Jahrszeit, bei dem täglich steigenden Mangel der wesentlichsten Lebensmittel, gefoltert von den peinlichsten Sorgen, um den Ausgang aller dieser Unruhen, getrennt, aufgelößt, und auseinander geworfen in seinen innern Verhältnissen, wie konnte zeither, wie kann, in solchem Zusammenflusse von Umständen, das

Volk seinen freien Wunsch, seinen freien Willen äussern, wie kann es sich eine Konstitution auswählen, oder eine ihm vorgelegte prüfen und annehmen, wenn es mit herzgreifenden Angelegenheiten, mit unbefriedigten, unentbehrlichen Bedürfnissen, mit der gerechten Furcht, sich mißhandelt zu sehen, so bald es die vorgeschriebene Konstitution verwirft, zu kämpfen hat, wenn es sich in den Abgrund einer schreklichen Zukunft verschlungen sieht?

Sollte es nicht Europa für die äusserste Härte halten, sich, als Befreier einem Volke anzukündigen, von demselben wohl aufgenommen, gut behandelt, an seinem Heerde gewärmet, in seinen Häusern beherberget, mit den Waffen, mit überwiegender Gewalt in den Händen, troz aller gegebenen Versprechungen, diesem Volke eine Eidesformel, eine Entsagung in Zeit von drei Tagen, wozu wenigstens eine Zeit von drei ruhigen Monaten gehörte, unter einer der furchtbarsten Drohungen, deren Folgen auf eine barbarische Weise in ein gewisses Dunkel verhüllet sind, aufzwingen zu wollen?

Aus welchen Gründen, nach welchen Begriffen werden wir von der Volksmasse abgelößt?

gelößt? Sind wir nicht ein ergänzender Theil derselben, oder haben wir uns irgend einer Foderung entzogen, welche der freie Willen dieses Volkes seit dem Einzuge der Franken geäussert hätte? Als Bürger, arbeitet jeder von uns in seinem Wirkungskreise, ist jeder von uns zu allen Opfern, zu allen Abgaben, zur Erfüllung aller Pflichten bereit, welche das wahre, ohne allen Zwang bestimmte, durchgedachte Beste unsers Staates erfodert. Mit der mainzer Bürgerschaft, der wir zugehören, wie der Theil dem Ganzen, hätten wir uns zu berathen, mit ihr uns zu vereinigen, und mit ihr zu beschliesen, was das Resultat unsers freien Willens, nicht Erpressung höherer Gewalt seyn sollte. —

Der siebende Artikel der Kapitulation, eines, so lange Völkerrechte bestehen, unverlezbaren, heiligen Vertrages, sichert allen im Dienste des Kurfürsten befindlichen Personen, allen gegenwärtigen oder abwesenden Einwohnern von Mainz das Recht zu, sich mit ihrer Habe zu entfernen. Vertragsbrüchig wäre es, wenn dieser Artikel, der schon mit offenbarer Kränkung in verschiedenen Fällen eingeschränkt worden, uns nicht ohne die mindeste Schmälerung in seiner vollen Gül-

Gültigkeit gehalten würde. Die meisten von uns waren entschlossen, hier auszuharren, alle Schrecken, die uns bevorstünden, mit unsern Mitbürgern zu theilen, ihre Unfälle durch Theilnehmung zu erleichtern; — sie hatten sich in dieser Absicht mit schwerem Aufwande Vorräthe angelegt, und hofften in dieser Lage, ohne alle Einmischung in politische Verhältnisse, wie ruhige friedfertige Bewohner, auf den im achten Artikel der Kapitulation versprochenen Schutz des Gesetzes, auf die besondere Sicherheit des Eigenthums vollen Anspruch machen zu können. Die in der Proklamation vom 16ten Februar angerufenen Dekrete des Nationalkonventes vom 15ten, 17ten und 25ten Dezember, können keinen, zwischen Völkern feierlich geschlossenen, von eben diesem Nationalkonvente bestätigten, folglich durch keine nachfolgende Verordnung zu zerstöhrenden Vertrag brechen, — sie können uns nicht binden, — sie enthalten nichts von der uns so schimpflich angedroheten, unsere Frauen, unsere Kinder in Verzweiflung stürzenden, augenbliklichen Entfernung über die Grenzen. In diesem lezten Punkte hat also die Proklamation, die ihr aufgetragene Gewalt offenbar überschritten. Hierüber behalten wir uns durch eigene Depu-

Deputirte, die Beschwerde an das Nationalkonvent vor, dem wir wahren Freiheitssinn, Größe und Billigkeit genug zutrauen, um nicht zuzugeben, daß wir zum Altare einer vorgeblichen, auf uns gar nicht passenden Freiheit, mit Gewalt geschleppt, oder mit Hinterlassung unsers Vermögens, mit Auflösung der süssesten Bande, aus einem Vaterlande, worauf wir die heiligsten, die angebohrensten Rechte haben, verbannt, über die Grenzen gejagt, unter den Thränen unserer Frauen und Kinder, unter dem namenlosen Jammer unserer Freunde und Angehörenden, allen Folgen des Mangels, des Umherirrens, eines unstäten Schiksals zum Raube vorgeworfen werden. Tief und innigst durchdrungen von den Pflichten, die ein Eid in der vollen Bedeutung des Worts auflegt, verwahrt durch die in der Kapitulation, in den Völker- und Menschenrechten gegründeten Zusagen, glauben wir uns, ächter wahrer Freiheit nicht würdiger bezeigen zu können, als — durch die Erklärung, daß wir es standhaft darauf ankommen lassen wollen, ob der Nationalkonvent seiner Größe uneingedenk, uns zu einem Eide, den unser Herz feierlichst versagt, durch irgend eine Gewalt an unsern Personen, Weibern,

Kin-

Kindern und Vermögen zu zwingen, sich weit genug vergißt, und — der Welt, dem unpartheiischen Geschichtschreiber aus einem Gesichtspunkte darstellt, der statt Liebe, Verwunderung, Nachahmung, nichts als Entsetzen, statt des gerührtesten Dankes, nichts als Verwünschungen, Schmerz, trauervolle Erinnerungen unserer Nachkommen, an eine so schrekliche Epoche nach sich ziehen könnte — ob eine Nation, der es so süß, so leicht wäre, unsere Wohlthäter zu werden, wenn sie uns mit dergleichen, unsern bürgerlichen und politischen Verfassungen gar nicht angemessenen Zumuthungen, vertragsmäsig verschonen wollte, uns nicht auf die Frage: — ob im äussersten Falle den zurückgelassenen Weibern, Kindern und Vermögen der unglüklichen Verbannten, der volle Schutz der Gesetze gegen jede Kränkung, Schmälerung und Verletzung zugesichert werden könne, — eine befriedigende Antwort zu geben schuldig seye, — ob endlich diese Nation sich mit der heiligen Zusicherung, daß wir nicht das Mindeste gegen sie unternehmen, sondern uns friedlich, ruhig, ohne die entfernteste

Feind-

Feindseligkeit, betragen wollen, befriedigen werde, — unglüklich und bedaurenswürdig genug, daß wir ohne unser fernstes Zuthun, unser Vaterland in einen Krieg verwickelt sehen, an dessen Wunden es nach einem Jahrhundert vielleicht noch bluten dürfte.

Mainz, den 20. Febr. 1793.

Molitor, Reuter, Handel,
Kroppe, Pittschaft, Werren,
Bodmann, Wolf, Lennig,
Hoof, Bender.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hoffmann, Anton

Darstellung der Mainzer Revolution oder umständliche und freymüthige Erzehlung aller Vorfallenheiten, so sich seit dem entstandenen franzö sischen Revolutionskrieg zugetragen, und die einen Bezug auf den Krieg, auf die Uebergabe der Festung, oder auf den Klub und dessen grausames Verfahren gegen die anders Gesinnte haben ; mit allen nöthigen Beylagen
Bd.: 9. (1794). - S. 639-717

1794

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Top.o.230(2#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11754734-5
VD18 8034836X-001